



# VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Bernd Höß,  
Heidenheimerstraße 76, 89075 Ulm, Az: 19092

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Stellenbesetzung,  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 18. Kammer - durch [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

am 20. Februar 2020

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird untersagt, den Dienstposten [REDACTED]

[REDACTED] mit dem Beigeladenen zu besetzen, bis über die Bewerbung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu entschieden worden ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 27.758,94 € festgesetzt.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege einstweiligen Rechtsschutzes wiederholt gegen die Besetzung eines höherwertigen Dienstpostens mit dem Beigeladenen.

Der Antragsteller steht ebenso wie der Beigeladene als [REDACTED] im Dienst der Antragsgegnerin, der Antragsteller im [REDACTED], der Beigeladene im [REDACTED]. Beide bewarben sich - neben anderen Bewerbern - [REDACTED] auf den von der Antragsgegnerin ausgeschriebenen und nach der Besoldungsgruppe A 12 bewerteten Dienstposten [REDACTED]

Der Antragsteller erzielte in seiner letzten Regelbeurteilung für den Zeitraum [REDACTED] die Gesamtnote „2“. Der Beigeladene erhielt in seiner letzten Regelbeurteilung für denselben Zeitraum die Gesamtnote „2 im oberen Bereich“.

Der Antragsteller erhob gegen seine Regelbeurteilung Einwendungen und machte unter anderem geltend, er sei mit den Bewertungen von Einzelmerkmalen der Leistungsbeurteilung mit „3“ beziehungsweise der Befähigungsbeurteilung mit „C“ nicht einverstanden, weil diese nicht mit der verbalen Gesamtbeurteilung übereinstimmten.

Ein diesbezügliches Klageverfahren ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart seit dem 01.07.2019 rechtshängig (13 K 4436/19).

Nachdem ihm mit Schreiben vom [REDACTED] mitgeteilt worden war, dass der Beigeladene für den ausgeschriebenen Dienstposten ausgewählt worden sei, erhob der Antragsteller Widerspruch gegen die Auswahlentscheidung und stellte beim Verwaltungsgericht Stuttgart einen Eilantrag, dem durch rechtskräftigen Beschluss vom 29.04.2019 stattgegeben wurde (18 K 11667/18). Zur Begründung führte die Kammer aus, die Regelbeurteilung des Beigeladenen erweise sich mangels Plausibilisierung der Zuordnung zum oberen Bereich der Bewertungsstufe „2“ als fehlerhaft. Die Leistungen des Beigeladenen seien in sechs Einzelmerkmalen mit „2“, in fünf Einzelmerkmalen mit „1“ und vier Einzelmerkmalen mit „3“ bewertet worden. Bei einer derart heterogenen Bewertung der Leistungen sei die Zuordnung zum oberen Bereich nicht plausibel und von der Antragsgegnerin auch nicht nachvollziehbar begründet worden.

Daraufhin hob die Antragsgegnerin die beanstandete Regelbeurteilung des Beigeladenen auf und erteilte ihm unter dem [REDACTED] eine neue Beurteilung, die wiederum mit dem Gesamturteil „2“ unter Zuordnung zum oberen Bereich der Bewertungsstufe schließt.

Nachdem ihm mit Schreiben vom [REDACTED] mitgeteilt worden war, dass abermals der Beigeladene für den ausgeschriebenen Dienstposten ausgewählt worden sei, erhob der Antragsteller Widerspruch gegen die Auswahlentscheidung, über den die Antragsgegnerin – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden hat.

Mit dem am [REDACTED] beim Verwaltungsgericht Stuttgart gestellten Eilantrag beantragt der Antragsteller - sachdienlich ausgelegt -

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen,  
den Dienstposten [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] mit dem Beigeladenen zu beset-



zen, bis über seine Bewerbung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu entschieden worden ist.

Die Antragsgegnerin tritt dem Antrag entgegen. Sie macht geltend, die Zuordnung zum oberen Bereich der Bewertungsstufe „2“ sei in der dem Beigeladenen unter dem [REDACTED] erteilten neuen Regelbeurteilung nunmehr nachvollziehbar und ausreichend begründet. Der Beigeladene hat sich nicht geäußert und auch keine Anträge gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin verwiesen.

## II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Sicherung eines Rechts des Antragstellers getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung dieses Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Hierbei sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2, § 294 ZPO das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

1. Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Zwar ist Gegenstand des Rechtsstreits nicht die Vergabe eines statusrechtlichen Amtes, die nach Ernennung des ausgewählten Bewerbers nach dem Grundsatz der Ämterstabilität nur noch rückgängig gemacht werden könnte, wenn der unterlegene Bewerber unter Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG an der Ausschöpfung seiner Rechtsschutzmöglichkeiten gehindert worden wäre. Die von der Antragsgegnerin getroffene Auswahlentscheidung über die Dienstpostenvergabe vermag die Rechtsstellung des Antragstellers aus Art. 33 Abs. 2 GG aber dennoch zu beeinträchtigen, weil sie Vorwirkungen auf die nachfolgende Vergabe von Statusämtern entfalten kann. Der ausgeschriebene Dienstposten stellt für den Antragsteller und den Beigeladenen einen höherwertigen Dienstposten dar. Die Übertragung schafft daher die

laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Beförderung (BVerwG, Beschl. v. 21.12.2016 - 2 VR 1.16 -, juris Rn. 12 f.). Diese Vorwirkung begründet in Fällen der Übertragung eines Beförderungsdienstpostens an einen Mitbewerber für den Unterlegenen einen Bewährungsvorsprung, so dass grundsätzlich ein Anordnungsgrund vorliegt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.12.2014 - 2 VR 1.14 -, juris Rn. 14 ff.; Beschl. v. 20.06.2013 - 2 VR 1.13 -, BVerwGE 147, 20 Rn. 10 ff.).

Die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach dieser Bewährungsvorsprung in bestimmten Konstellationen vom Dienstherrn in einem neuen Auswahlverfahren unberücksichtigt bleiben (Rechtsfigur vom „Ausblenden des Bewährungsvorsprungs“, BVerwG, Beschl. v. 10.05.2016 - 2 VR 2/15 -, juris Rn. 23) und deshalb ein Anordnungsgrund bei einer Streitigkeit um die Vergabe eines Dienstpostens zu verneinen sein kann (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 06.06.2017 - 4 S 1055/17 -, juris Rn. 23; Bergmann/Paehlke-Gärtner, NVwZ 2018, 119 ff.), rechtfertigt keine andere Bewertung. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer jüngeren Entscheidung betont, dass es sich bei der Rechtsfigur des „Ausblendens des Bewährungsvorsprungs“ lediglich um eine Option handelt, die der Dienstherr von sich aus in Anspruch nehmen muss, indem er den unterlegenen Bewerbern zusagt, einen eventuellen Bewährungs- oder Erfahrungsvorsprung des ausgewählten Bewerbers in einem weiteren Auswahlverfahren auszublenden, sollte sich die erste Auswahlentscheidung als rechtswidrig erweisen (BVerwG, Beschl. v. 12.12.2017 - 2 VR 2.16 -, juris Rn. 21, 28). Die Antragsgegnerin hat von dieser Option - ebenso wie im vorangegangenen Auswahlverfahren - keinen Gebrauch gemacht. Sie hat weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren eine verbindliche Erklärung abgegeben, sie werde bei einer - vorläufigen - Besetzung des Dienstpostens mit dem Beigeladenen dessen Bewährungsvorsprung bei einer erneuten Auswahlentscheidung unberücksichtigt lassen. Daher kann der Anordnungsgrund nicht mit der Rechtsfigur des späteren „Ausblendens eines Bewährungsvorsprungs“ verneint werden (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 01.02.2019 - 4 S 2770/18 -, juris Rn. 9).

2. Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, weil die Auswahlentscheidung der Antragsgegnerin seinen aus Art. 33 Abs. 2 GG folgenden Bewerbungsverfahrensanspruch verletzt. Es erscheint zudem ernstlich möglich, dass der streitgegenständliche Dienstposten im Falle einer fehlerfreien Wiederholung des Auswahlverfahrens an den Antragsteller vergeben würde.

a) Nach Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Danach sind öffentliche Ämter, mithin auch - wie vorliegend - ein Beförderungsdienstposten, nach Maßgabe des Leistungsgrundsatzes zu besetzen. Die Geltung dieses Grundsatzes wird durch Art. 33 Abs. 2 GG unbeschränkt und vorbehaltlos gewährleistet. Art. 33 Abs. 2 GG vermittelt ein grundrechtsgleiches Recht auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl. Ein Bewerber um ein öffentliches Amt kann verlangen, dass seine Bewerbung nur aus Gründen zurückgewiesen wird, die durch den Leistungsgrundsatz gedeckt sind (Bewerbungsverfahrensanspruch). Der Bewerberauswahl dürfen nur Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden, die den von Art. 33 Abs. 2 GG geforderten Leistungsbezug aufweisen. Der von Art. 33 Abs. 2 GG geforderte Leistungsvergleich der Bewerber um ein Beförderungsamts muss anhand aussagekräftiger, das heißt aktueller, hinreichend differenzierter und auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhender dienstlicher Beurteilungen vorgenommen werden. Maßgebend für den Leistungsvergleich ist in erster Linie das abschließende Gesamturteil der Beurteilung, das durch eine Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen leistungsbezogenen Gesichtspunkte zu bilden ist. Sind dann noch mehrere Bewerber als im Wesentlichen gleich geeignet einzustufen, kann der Dienstherr auf einzelne Gesichtspunkte abstellen, wobei er deren besondere Bedeutung begründen muss. So kann er der dienstlichen Erfahrung, der Verwendungsbreite oder der Leistungsentwicklung, wie sie sich aus dem Vergleich der aktuellen mit früheren Beurteilungen ergibt, Vorrang einräumen (BVerwG, Beschl. v. 22.11.2012 - 2 VR 5.12 -, juris Rn. 23 ff.).

Bei der Überprüfung einer Auswahlentscheidung kann der Beamte sowohl geltend machen, selbst in rechtswidriger Weise benachteiligt worden zu sein, als auch eine auf sachfremden Erwägungen beruhende unzulässige Bevorzugung des ausgewählten Konkurrenten rügen. Der Fehler kann daher sowohl in der Qualifikationsbeurteilung des Beamten als auch in derjenigen des erfolgreichen Bewerbers oder im Leistungsvergleich zwischen den Bewerbern liegen (BVerfG, Beschl. v. 25.11.2011 - 2 BvR 2305/11 -, DVBl 2012, 900/902).

Auch bei der danach im Rahmen des Streits um die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung inzident vorzunehmenden Kontrolle dienstlicher Beurteilungen sind diese verwaltungsgerichtlich nur beschränkt überprüfbar. Nur der Dienstherr beziehungs-

weise der für ihn handelnde jeweilige Vorgesetzte soll nach dem Sinn der Regelungen über dienstliche Beurteilungen ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den - ebenfalls grundsätzlich vom Dienstherrn zu bestimmenden - fachlichen und persönlichen Anforderungen seines Amtes und seiner Laufbahn entspricht. Bei einem derartigen dem Dienstherrn vorbehaltenen Akt wertender Erkenntnis steht diesem eine der gesetzlichen Regelung immanente Beurteilungsermächtigung zu. Gegenüber dieser hat sich die verwaltungsgerechtliche Rechtmäßigkeitskontrolle darauf zu beschränken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Soweit der Dienstherr Richtlinien für die Abgabe dienstlicher Beurteilungen erlassen hat, ist vom Gericht auch zu prüfen, ob diese - über Art. 3 Abs. 1 GG den Dienstherrn gegenüber dem Beamten rechtlich bindenden - Richtlinien eingehalten sind und ob sie mit den gesetzlichen Regelungen über die dienstliche Beurteilung im einschlägigen Beamtengesetz und der Laufbahnverordnung wie auch sonst mit gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen (BVerwG, Urt. v. 11.12.2008 - 2 A 7.07 -, juris Rn. 11 m.w.N.).

b) Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist auch die neue Auswahlentscheidung der Antragsgegnerin fehlerhaft. Zwar dürfte die Regelbeurteilung des Antragstellers rechtlich nicht zu beanstanden sein (dazu aa). Jedoch erweist sich auch die der Auswahlentscheidung zugrunde gelegte neue Regelbeurteilung des Beigeladenen vom [REDACTED] als fehlerhaft, weil die Zuordnung der Gesamtnote zum oberen Bereich der Bewertungsstufe nach wie vor nicht hinreichend begründet ist (dazu bb).

aa) Die vom Antragsteller gegen die Rechtmäßigkeit seiner Regelbeurteilung vorgebrachten Gründe greifen nicht durch.

(1) Der Einwand des Antragstellers, die Bewertung der Einzelmerkmale der Leistungsbeurteilung „Belastbarkeit“, „Bereitschaft zur Teamarbeit“ und „Sozialverhalten“ mit „3“ und des Merkmals „Befähigung zur Kommunikation und Zusammenarbeit“ mit „C“, stimmten nicht mit der verbalen Gesamtbeurteilung überein, ist unbegründet. Es besteht kein unauflösbarer Widerspruch zwischen der verbalen Begründung der Einzelbewertungen und den vergebenen (Einzel-)Noten. Vielmehr bringen die textlichen

Begründungen (zur Belastbarkeit: „Seinem anspruchsvollen Arbeitspensum ist er jederzeit gewachsen.“ – zur Bereitschaft zur Teamarbeit: „Im Team, (...) ist sein Informations- und Abstimmungsverhalten eindrucksvoll.“ – zum Sozialverhalten/Befähigung zur Kommunikation und Zusammenarbeit: „Gewissenhaft bezieht er die Positionen aller Projektbeteiligten geschickt und umfassend in seine Entscheidungsfindung ein (...).“) hinreichend klar zum Ausdruck, dass der Antragsteller die Leistungserwartungen hinsichtlich dieser Einzelmerkmale zwar in vollem Umfang erfüllt, aber nicht überwiegend übertrifft. Die Vergabe der Note „3“ beziehungsweise „C“ hinsichtlich dieser Einzelmerkmale ist damit plausibel und rechtlich nicht zu beanstanden.

(2) Die vom Antragsteller angegriffene „Quotenregelung“ in Nummer 157 der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/83 steht mit den gesetzlichen Regelungen in Einklang.

Nach Nummer 157 der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/83 betragen die Richtwerte für die höchsten Bewertungsstufen des Gesamturteils 10 Prozent für die Bewertungsstufe S und jeweils 20 Prozent für die Bewertungsstufen 1 und 2.

Innerhalb der durch das einschlägige Gesetzes- und Verordnungsrecht gezogenen Grenzen kann der Dienstherr Verfahren und Inhalt dienstlicher Beurteilungen weitgehend durch Richtlinien festlegen. Er kann nach den Erfordernissen in den einzelnen Verwaltungsbereichen unterschiedliche Beurteilungssysteme einführen, Notenskalen aufstellen und festlegen, welchen Begriffsinhalt die einzelnen Notenbezeichnungen haben (vgl. nur BVerwG, Urt. vom 17.09.2015 - 2 C 27.14 -, juris m.w.N.). Er ist dabei im Interesse der Bildung leistungsgerecht abgestufter und untereinander vergleichbarer Gesamturteile grundsätzlich auch befugt, zur Konkretisierung der von ihm angestrebten Beurteilungsmaßstäbe bei Regelbeurteilungen Richtwerte zu bilden (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.12.2008 - 2 A 7.07 -; v. 24.11.2005 - 2 C 34.04; v. 26.06.1980 - 2 C 13.79; v. 13.11.1997 - 2 A 1.97; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 21.03.2013 - 4 S 227/13 -, alle juris). Ausgehend hiervon begegnen die in Nummer 157 der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/83 vorgesehenen Richtwerte keinen rechtlichen Bedenken.

Hat der Dienstherr wie im vorliegenden Fall für die Beurteilung von Beamten Richtwerte vorgegeben, müssen in jedem Fall geringfügige Über- und Unterschreitungen der Richtwerte möglich sein, das heißt den Richtwerten darf nicht die Aufgabe zufal-

len, zwingend einzuhaltende untere und obere Grenzen zu bezeichnen, weil dies dem Gebot einer individuell gerechten Beurteilung des jeweiligen Beamten zuwiderliefe (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 21.03.2013 - 4 S 227/13 -, juris Rn. 12). Suggestiert eine Regelung dem Beurteiler per se, er sei gezwungen, auch bei gerechtfertigten Abweichungen nicht entsprechend der tatsächlichen Eignung und Befähigung zu beurteilen, wird dies den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG nicht gerecht (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.11.1997, a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 21.03.2013, a.a.O., m.w.N.). Eine dies suggestierende Regelung enthält Nummer 157 der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/83 nicht. Bei den vorgegebenen Richtwerten handelt es sich entgegen der Darstellung des Antragstellers nicht um unzulässige „starre“ Quoten beziehungsweise strikte Vorgaben. Vielmehr kommt die von § 50 Abs. 2 Satz 2 BLV vorgesehene Möglichkeit der Überschreitung der Richtwerte aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit in Nummer 552 der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/83 nochmals deutlich zum Ausdruck. Denn dort wird ausdrücklich ausgeführt, dass im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit geringfügige Überschreitungen der Richtwerte um jeweils bis zu 5 Prozentpunkten zulässig sind.

Den gesetzlichen Vorgaben widerspricht das Beurteilungssystem der Antragsgegnerin auch nicht durch die Einführung eines Richtwertes für die dritte Notenstufe. Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 BLV soll der Anteil der Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe oder einer Funktionsebene, die beurteilt werden, bei der höchsten Note zehn Prozent und bei der zweithöchsten Note zwanzig Prozent nicht überschreiten. Der Dienstherr ist aber auch im Anwendungsbereich des § 50 Abs. 2 BLV nicht daran gehindert, über die ersten beiden Notenstufen hinaus auch die weiteren Stufen eines Notensystems mit Richtwerten zu versehen (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 25.02.2016 - 4 S 2060/15 -, juris Rn. 34).

(3) Der Antragsteller dringt auch nicht mit seinem Einwand durch, er habe den Beurteilungsbeitrag vom [REDACTED] erst bei der Eröffnung seiner dienstlichen Beurteilung am [REDACTED] erhalten und ihm sei somit keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Zum einen ist Nummer 167 der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/83, wonach der Beurteilungsbeitrag zeitgerecht zum Unterstellungswechsel zu erstellen und dem Beamten durch den Berichtersteller zu eröffnen ist, schon keine konkrete zeitliche

Vorgabe für den Zeitpunkt der Eröffnung zu entnehmen. Zum anderen ist nicht ersichtlich, warum der Antragsteller im Rahmen der Eröffnung des Beurteilungsbeitrags im Rahmen der Eröffnung seiner Regelbeurteilung am [REDACTED] keine Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt haben sollte. Schließlich hätte selbst eine Nichteröffnung des Beurteilungsbeitrags nicht die Rechtswidrigkeit der Beurteilung zur Folge. Denn die Eröffnung hat eine Klärungsfunktion nur dergestalt, dass im Interesse vollständiger, zutreffender und sachgerechter Beurteilungen aller Beamten - und das heißt, hauptsächlich im öffentlichen Interesse an der Richtigkeit der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das Leistungsprinzip - eine zeitlich möglichst nahe, in der Form nicht strenge und starren Anfechtungsfristen nicht unterworfenen Gelegenheit vorgesehen wird, etwa bestehende Unstimmigkeiten zwischen dem betroffenen Beamten und dem Dienstvorgesetzten sowohl in Bezug auf die Beurteilungsnote als auch hinsichtlich anderer Einzelbewertungen oder bestimmter Formulierungen auszuräumen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 09.07.1996 - 4 S 1882/94 -, juris Rn. 28).

(4) Rechtlich ebenfalls ohne Auswirkungen auf seine Regelbeurteilung ist der Vorwurf des Antragstellers, Berichterstattergespräche mit ihm zu Beginn der Zusammenarbeit sowie erneut in der Mitte des Beurteilungszeitraums hätten entgegen der Bestimmungen in Nummer 108 und 109 der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/83 nicht stattgefunden. Das Unterbleiben von Beurteilungsgesprächen während des Beurteilungszeitraums führt jedenfalls nicht zur Rechtswidrigkeit der dienstlichen Beurteilung (BVerwG, Beschl. v. 25.10.2011 - 1 WB 51/10 -, juris Rn. 29).

Da auch in der Regelbeurteilung des Beigeladenen keine Berichterstattergespräche vermerkt sind, weist die Kammer an dieser Stelle jedoch nochmals ausdrücklich darauf hin, dass es Aufgabe der Antragsgegnerin ist, die Berichterstatter anzuweisen, zukünftig Berichterstattergespräche entsprechend den Vorgaben in Nummer 108 und 109 der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/83 zu führen und diese auch entsprechend der Vorgabe in Nummer 110 der genannten Dienstvorschrift zu dokumentieren.

(5) Schließlich sind für die Kammer auch keine konkreten Anhaltspunkte für den Verdacht des Antragstellers ersichtlich, dass seine krankheitsbedingten Fehlzeiten in den Jahren [REDACTED] und [REDACTED] und seine genehmigte Telearbeit ein Negativkriterium bei der Bewerberauswahl dargestellt hätten.



bb) Die der wiederholten Auswahlentscheidung zugrunde gelegte neue Regelbeurteilung des Beigeladenen vom [REDACTED] ist - ebenso wie die ihm zuvor erteilte und von der Kammer beanstandete Regelbeurteilung vom [REDACTED] - fehlerhaft, weil die Zuordnung der Gesamtnote zum oberen Bereich der Bewertungsstufe nicht nachvollziehbar begründet ist.

(1) Gesamturteil und Einzelbewertungen einer dienstlichen Beurteilung müssen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in dem Sinne miteinander übereinstimmen, dass sich das Gesamturteil nachvollziehbar und plausibel aus den Einzelbewertungen herleiten lässt. Dies erfordert keine Folgerichtigkeit nach rechnerischen Gesetzmäßigkeiten, etwa in der Art, dass die Gesamtwertung das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten sein muss. Vielmehr ist umgekehrt die rein rechnerische Ermittlung des Gesamturteils ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage sogar unzulässig. Sie verbietet sich bei dienstlichen Beurteilungen, bei denen die Bildung eines Gesamturteils vorgesehen ist, mit dem die Einzelwertungen in einer nochmaligen eigenständigen Wertung zusammengefasst werden. Denn bei der Bildung des Gesamturteils wird die unterschiedliche Bedeutung der Einzelbewertungen durch eine entsprechende Gewichtung berücksichtigt. Diese Gewichtung bedarf schon deshalb einer Begründung, weil nur so die Einhaltung gleicher Maßstäbe gewährleistet, das Gesamturteil nachvollzogen und einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden kann. Damit bedarf das Gesamturteil einer dienstlichen Beurteilung in der Regel einer gesonderten Begründung. Die Anforderungen an die Begründung für das Gesamturteil sind dabei umso geringer, je einheitlicher das Leistungsbild bei den Einzelbewertungen ist. Gänzlich entbehrlich ist eine Begründung für das Gesamturteil nur dann, wenn im konkreten Fall eine andere Gesamtnote nicht in Betracht kommt, weil sich die vergebene Note - gleichsam einer Ermessensreduzierung auf Null - geradezu aufdrängt (BVerwG, Urt. v. 17.09.2015 - 2 C 27/14 -, juris Rn. 33 ff.).

(2) Nach diesen Maßstäben erweist sich auch die neue Regelbeurteilung des Beigeladenen vom [REDACTED] mangels Plausibilisierung der Zuordnung zum oberen Bereich der Bewertungsstufe „2“ als fehlerhaft.

Die Leistungen des Beigeladenen sind in der neuen Regelbeurteilung - in sämtlichen Merkmalen übereinstimmend mit der vorherigen Regelbeurteilung - in sechs Einzel-

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. This includes not only sales and purchases but also the flow of goods and services between different departments and locations. The data collected should be comprehensive and reliable, as it forms the basis for all subsequent analysis and reporting.

One of the key challenges in data collection is ensuring that the information is up-to-date and consistent. This requires a robust system for data entry and validation, as well as regular audits to identify and correct any discrepancies. Additionally, it is essential to establish clear protocols for data handling and storage to protect the integrity and confidentiality of the information.

The second part of the document focuses on the analysis of the collected data. This involves identifying trends, patterns, and anomalies that can provide valuable insights into the organization's performance. Statistical methods and data visualization tools are often used to facilitate this process, allowing for a more intuitive understanding of the data and the ability to communicate findings effectively to stakeholders.

Finally, the document discusses the implications of the data analysis for decision-making. The insights gained from the data can be used to identify areas for improvement, optimize resource allocation, and develop more effective strategies. It is important to ensure that the data is used responsibly and that any actions taken are based on a thorough understanding of the underlying causes and potential consequences.

In conclusion, the effective use of data is crucial for the success of any organization. By following the principles outlined in this document, organizations can ensure that they are collecting, analyzing, and using their data in a way that maximizes its value and supports their strategic objectives.

merkmalen mit „2“, in fünf Einzelmerkmalen mit „1“ und in vier Einzelmerkmalen mit „3“ bewertet worden. In der Befähigungsbeurteilung sind - ebenfalls identisch mit der vorherigen Regelbeurteilung - alle vier Merkmale mit der zweitbesten Note „B“ bewertet worden. Die Antragsgegnerin hat den Beigeladenen in der vorherigen Regelbeurteilung mit der Begründung dem oberen Bereich der Bewertungsstufe „2“ zugeordnet, dass „eine Tendenz zur nächsthöheren Notenstufe erkennbar“ sei. Diese Begründung hat die Kammer im Beschluss vom 29.04.2019 (18 K 11667/18) wie folgt beanstandet:

„Diese Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Zuordnung zum oberen Bereich ist aufgrund der sehr heterogenen Bewertung der Leistungen des Beigeladenen nicht plausibel und wird von der Antragsgegnerin auch nicht nachvollziehbar begründet. Aufgrund der Tatsache, dass der Beigeladene in der Leistungsbeurteilung auch in vier Einzelmerkmalen mit „3“ bewertet wurde, ist die von der Antragsgegnerin angenommene Tendenz zur höheren Note so minimal, dass sie ohne weitere Begründung die Zuordnung des Gesamturteils zum oberen Bereich der Bewertungsstufe nicht rechtfertigt. Beim Beigeladenen ist nicht nur eine Tendenz zur nächsthöheren Note auszumachen, sondern in nahezu gleichem Ausmaß auch eine Tendenz zur nächstunteren Note, so dass die Tendenz zur nächsthöheren Notenstufe durch die ebenfalls bestehende Tendenz zur nächstunteren Notenstufe wieder ausgeglichen wird. Im Übrigen ist in der Beurteilung des Beigeladenen auf Seite 5 das für eine Zuordnung der Gesamtnote zum oberen Bereich vorgesehene Kästchen auch nicht angekreuzt. Da sich im Falle einer derartigen uneinheitlichen Bewertung der Einzelmerkmale das vergebene Gesamturteil nicht - vergleichbar mit einer Ermessensreduktion auf Null - aufdrängt, erweist sich die Beurteilung des Beigeladenen mit Blick auf die zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung als fehlerhaft (vgl. zur fehlenden Plausibilisierung auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.04.2018 – 5 ME 28/18 –, juris Rn. 39). Die Begründung des Gesamturteils ist materieller Bestandteil der dienstlichen Beurteilung und kann im gerichtlichen Verfahren nicht nachgeholt werden (BVerwG, Urt. v. 02.03.2017 - 2 C 21/16 -, juris Rn. 58).“

Die Kammer stellt mit Befremden fest, dass sich die Begründung der Zuordnung zum oberen Bereich der Bewertungsstufe „2“ auch in der neuen Regelbeurteilung vom ~~29.04.2019~~ in der Einschätzung erschöpft, dass sich „eine Tendenz zur nächsthöheren Bewertungsstufe erkennen“ lasse. Die Kammer hat jedoch im Beschluss vom 29.04.2019 ausdrücklich klargestellt, dass diese Tendenz angesichts der – unverändert gegebenen - Heterogenität des Leistungsbildes des Beigeladenen so minimal ist, dass sie allein die Zuordnung zum oberen Bereich nicht zu begründen vermag. Nachdem die Antragsgegnerin in der neuen Regelbeurteilung des Beigeladenen nunmehr sogar klargestellt hat, dass innerhalb der Leistungsbeurteilung jeder Einzelbewertung das gleiche Gewicht zukomme und keinem Einzelmerkmal eine her-

ausgehobene Bedeutung zuerkannt werden könne, erscheint der Kammer eine nachvollziehbar und fehlerfrei begründete Zuordnung zum oberen Bereich der Bewertungsstufe „2“ auch nicht möglich zu sein. Vielmehr wäre eine solche Zuordnung nur dann nachvollziehbar, wenn entweder das Leistungsbild homogener wäre (also ausschließlich oder jedenfalls deutlich überwiegend eine Tendenz zur Notenstufe „1“ ohne eine nahezu gleichermaßen vorhandene Tendenz zur Notenstufe „3“ vorhanden wäre) oder gerade den mit der Notenstufe „1“ bewerteten Einzelmerkmalen im Verhältnis zu den anderen Einzelmerkmalen ein stärkeres Gewicht (oder aber den mit der Notenstufe „3“ bewerteten Einzelmerkmalen ein geringeres Gewicht) beizumessen wäre. Die Antragsgegnerin hat jedoch ausdrücklich von einer unterschiedlichen Gewichtung der Einzelmerkmale abgesehen.

c) Die Auswahl des Antragstellers erscheint bei einer erneuten - rechtmäßigen - Entscheidung auf der Grundlage fehlerfreier dienstlicher Beurteilungen weiterhin ernstlich möglich.

Die Kammer hält es angesichts des heterogenen Leistungsbildes und der von der Antragsgegnerin mitgeteilten gleichen Gewichtung der Einzelmerkmale nunmehr für ausgeschlossen, dass die Zuordnung zum oberen Bereich der Gesamtnote „2“ in der Regelbeurteilung des Beigeladenen nachvollziehbar begründet werden kann. Vielmehr hat sich der bereits im Beschluss vom 29.04.2019 geäußerte Eindruck verfestigt, dass sich aus der dem Auswahlverfahren bisher zugrunde gelegten letzten Regelbeurteilung des Beigeladenen ein Leistungs- und Eignungsvorsprung gegenüber dem Antragsteller weder hinsichtlich des Gesamturteils noch bei einem weitergehenden Vergleich der Einzelaussagen der Regelbeurteilungen herleiten lassen dürfte. Insoweit dürfte die Antragstellerin gehalten sein, als weitere unmittelbar leistungsbezogene Erkenntnisquellen zunächst frühere dienstliche Beurteilungen des Antragstellers und des Beigeladenen in den Blick zu nehmen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 21.03.2013 - 4 S 227/13 -, juris Rn. 7 m.w.N.).

Es könnte angesichts des seit dem Stichtag der letzten Regelbeurteilung [REDACTED] vergangenen Zeitraums allerdings empfehlenswert sein, vor einer weiteren Auswahlentscheidung die nächsten Regelbeurteilungen mit dem Stichtag [REDACTED] abzuwarten und diese zur Grundlage des Auswahlverfahrens zu machen. Hierbei hätte die Antragsgegnerin freilich zu berücksichtigen, dass sie die an-



stehende Regelbeurteilung mit dem Stichtag [REDACTED] des Beigeladenen nicht aus einer Vorbeurteilung mit der Gesamtnote „2 mit Zuordnung zum oberen Bereich“ entwickeln kann, sondern vielmehr zu berücksichtigen haben wird, dass der Beigeladene für den Beurteilungszeitraum vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] mit der Gesamtnote „2“ zu bewerten ist.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Nachdem der Beigeladene von seiner Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht und mangels eines Antrags das Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 Halbsatz 1 VwGO vermieden hat, erscheint es billig, dass er seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den § 63 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 4, § 47 Abs. 1 und 2, § 40 GKG (sechs ruhegehaltstfähige Monatsgehälter A 12, Stand 01.04.2019/Stufe 5 <4.626,49 EUR>). Da das Eilverfahren hier die Funktion des Hauptsacheverfahrens übernimmt, ist eine Halbierung des Streitwerts nicht angezeigt (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 01.02.2019 - 4 S 2770/18 -, juris Rn. 24).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

[REDACTED]

[REDACTED]



Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Diese Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts:**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

Beglaubigt

